

Az.: 1 B 344/12
7 L 103/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Anordnung der Baueinstellung;
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 3. Januar 2013

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. September 2012 - 7 L 103/12 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig, aber unbegründet.
- 2 Die fristwährenden Darlegungen der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen keine Änderung des angegriffenen Beschlusses.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die in Nr. 1 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 9. März 2012 angeordnete und für sofort vollziehbar erklärte Baueinstellungsanordnung (§ 79 Satz 1 SächsBO) sowie den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zwangsgeldandrohung (Nr. 3 des Bescheids) mit der Begründung abgelehnt, die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei hinreichend begründet worden (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO) und das öffentliche Vollziehungsinteresse überwiege das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin. Der Widerspruch der Antragstellerin habe keine Aussicht auf Erfolg; die Folgen einer sofortigen Vollziehung seien der Antragstellerin ebenfalls zuzumuten. Die Baueinstellungsanordnung beschränke sich nicht auf Arbeiten am Dachstuhl, sondern betreffe jegliche Bauarbeiten. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 79 Abs. 1 SächsBO lägen vor. Die Bautätigkeit (u. a. zur Verkürzung des Barackengebäudes von etwa 60 m auf eine Länge von etwa 26 m) beschränke sich nicht etwa auf Instandsetzungsarbeiten oder unbedeutende Umbauten;

die Genehmigungsfähigkeit des (Außenbereichs-)Vorhabens dränge sich auch nicht auf. Auf einen etwaigen Bestandsschutz für die ehemalige Pionierunterkunft, dessen Nutzung bereits 1989/1990 aufgegeben worden sei, könne sich die Antragstellerin nicht berufen. Ermessensfehler seien nicht ersichtlich; insbesondere sei die Baueinstellungsverfügung angesichts der fortgesetzten Bautätigkeit der Antragstellerin nicht unverhältnismäßig. Ein bloßer Hinweis auf die Rechtslage sei kein gleichermaßen taugliches Mittel. Die Zwangsgeldandrohung über 8.000,00 € sei angesichts des Umfangs der ungenehmigten Bauarbeiten angemessen.

- 4 Die dagegen gerichteten Einwendungen der Antragstellerin in der Beschwerdebegründung greifen nicht durch. Soweit die Antragstellerin „zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen“ auf ihr erstinstanzliches Vorbringen im Schriftsatz vom 26. März 2012 verweist, genügt dies bereits den gesetzlichen Darlegungsanforderungen im Beschwerdeverfahren nicht; dazu bedarf es einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Eilbeschlusses (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 146 Rn. 41). Ausgehend davon sind Ausführungen des Senats zur Begründungspflicht für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO nicht veranlasst.
- 5 Die im Beschwerdeverfahren wiederholte Auffassung der Antragstellerin, die Baueinstellungsanordnung beschränke sich auf Arbeiten am Dachstuhl des Gebäudes - betreffe also keine weiteren Umbauarbeiten an der ehemaligen Pionierbaracke - findet weder im Wortlaut des Verfügungssatzes Nr. 1 noch in der zur Auslegung ergänzend heranzuziehenden Begründung auf Seite 2 ff. des Bescheids eine hinreichende Stütze. Jedenfalls die aktenkundigen Begleitumstände der Baueinstellungsanordnung, die ergänzend zur Bestimmung des Regelungsgehalts herangezogen werden können (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. September 2004, BVerwGE 122, 29, 33; SächsOVG, Urt. v. 15. Dezember 2009 - 4 A 113/09 -, juris Rn. 71) schließen die Annahme aus, dass sich die Baueinstellungsverfügung aus Sicht eines verständigen Bescheidadressaten auf einzelne, zwischenzeitlich bereits abgeschlossene Umbauarbeiten beschränken sollte.
- 6 Der - nach der Beschwerdebegründung - vollzogene „teilweise Rückbau“ der Baracke ist entgegen den Ausführungen der Antragstellerin auch nicht „gerichtsbekannt“ genehmigungsfrei. Der dazu als Anlage „AST 10“ vorgelegte Ablehnungsbescheid der Antragsgegnerin vom 24. Mai 2011 bestimmt in seinem verfügenden Teil, dass das

Vorhaben der „Revitalisierung“ des leerstehenden Barackengebäudes im Außenbereich sowohl bauplanungsrechtlich (Frage 1 des beantragten Vorbescheids) als auch naturschutzrechtlich (Frage 2) unzulässig ist. Die auf Seite 2 des vorgenannten Bescheids im Begründungsteil enthaltene Formulierung, dass „ein Rückbau ... keiner bauplanungsrechtlichen Zustimmung“ bedürfe, bezieht sich im Zusammenhang mit den weiteren Ausführungen zur Splittersiedlung im Außenbereich, zur langjährig aufgegebenen Nutzung und zur Lage des Vorhabengrundstücks in einem Landschaftsschutzgebiet sowie in unmittelbarer Nähe eines FFH-Gebiets und eines Naturschutzgebiets eindeutig nur auf einen *vollständigen* Rückbau, also einen Komplettabriss der ehemaligen Pionierbaracke. Von einer „Zusage“ der Antragsgegnerin für die streitgegenständlichen Arbeiten, auf die der Schriftsatz vom 2. Oktober 2012 auf Seite 3 verweist, kann danach ebenso wenig die Rede sein wie davon, dass der Antragstellerin andere Arbeiten behördlich „zugestanden worden“ seien (so aber S. 4 des Schriftsatzes für „Fassadenarbeiten“). Da bereits das Fehlen der für die Umbauarbeiten hier offenbar erforderlichen Baugenehmigung (§ 59 Abs. 1 SächsBO) den Erlass einer Baueinstellungsanordnung nach § 79 Abs. 1 Satz 1 SächsBO rechtfertigt und das Außenbereichsvorhaben der Antragstellerin - wie bei den Ermessenserwägungen im Bescheid vom 9. März 2012 ausgeführt - auch nicht offensichtlich genehmigungsfähig ist, hat das Verwaltungsgericht den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu Recht abgelehnt.

- 7 Ob die ehemalige Pionierbaracke nach 1990 von der D..... als sog. „Bettenhaus“ für Mitarbeiter genutzt und das Außenbereichsgrundstück mit Blick auf eine solche Nutzungsmöglichkeit für über 400.00 DM an einen Dritten veräußert hat, mag im Zusammenhang mit einem sog. passiven Bestandsschutz für eine unverändert gebliebene Nutzung von Bedeutung sein (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 29. Juni 2012, LKV 2012, 367 für ein ehemaliges Kinderferienlager; Decker, BayVBl. 2011, 517, 523 ff. m. w. N.), ist für die Frage einer offensichtlichen Genehmigungsfähigkeit der ungenehmigten Änderungen der ehemaligen Pionierbaracke jedoch rechtlich unerheblich. Der passive Bestandsschutz gewährleistet das Recht, ein Bauwerk weiterhin zu unterhalten und zu nutzen, wie es seinerzeit aufgrund einer entsprechenden Gestattung oder - bei Verfahrensfreiheit - im Einklang mit dem damals geltenden materiellen Recht errichtet wurde, selbst wenn die Anlage nunmehr

geltendem Recht widerspricht. Bestands- und Funktionsänderungen am Barackengebäude, wie sie die Antragstellerin anstrebt, sind davon nicht erfasst. Für einen sog. aktiven Bestandsschutz, der - auf einfach-gesetzlicher Grundlage (vgl. Decker, a. a. O. 526 m. w. N.) - eine offensichtliche Genehmigungsfähigkeit der von der Antragstellerin offenbar angestrebten Nutzung als Praxis- und Seminargebäude begründen könnte, ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nichts ersichtlich. Auf eine „offensichtliche bauplanungsrechtliche Unmöglichkeit“ bzw. Unzulässigkeit des Vorhabens kommt es - entgegen der Beschwerdebegründung - für die Rechtmäßigkeit der Baueinstellungsanordnung nicht an. Sollte die ursprünglich marode Dachkonstruktion ein gefahrloses Betreten der Baracke zur Nutzung des Blockheizwerks der Anlage ausgeschlossen haben, wie es die Antragstellerin vorträgt, ergäbe sich auch daraus weder eine offensichtliche Genehmigungsfähigkeit des (Gesamt-)Vorhabens der „Revitalisierung“ des Barackengebäudes noch eine Rechtswidrigkeit der Zwangsgeldandrohung.

- 8 Nachdem die Antragstellerin die umfangreichen Bauarbeiten in Kenntnis des bereits im Mai 2011 versagten Bauvorbescheids veranlasst hat, hält sich auch das angedrohte Zwangsgeld von 8.000,00 € im durchaus angemessenem Rahmen; auch dies hat das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

- 10 Die Höhe des Streitwerts folgt aus §§ 47, 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG, wobei der Senat die erstinstanzliche Festsetzung zugrunde legt.

- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.)

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*

